



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Mit Empfangsbekanntnis

Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft
mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon 0261 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
18.06.2008	314-23-235-5/2000-06 25.06.2008	Frau Klein 0261 1 20-2576 0261 1 20-2503	Neustadt 21 313 Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	12.09.2008

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mecha- nisch-Biologischen Trocknungsanlage (MBT) auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Die wesentliche Änderung der von der Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, betriebenen Mechanisch-Biologischen Trocknungsanlage (MBT) auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf, in der Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstück 9,

durch Änderung der anlageinternen Prozesswasseraufbereitung

wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH zu tragen.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12-14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: 0261 120-2200 0261 120-2503 0261 120-2955	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 2008-09-12Änderungsgenehmigung Prozesswasser
---	--	--	--	--

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das das Planungsbüro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Maria Trost 3, 56070 Koblenz, erstellte, am 27.12.2007 eingereichte und am 12.03. und 18.06.2008 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Formularsatz „Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)“:

- Antrag	Formulare 1.1, 1.2
- Verzeichnis der Unterlagen	Formular 2
- Anlagedaten	Formular 3
- Gehandhabte Stoffe	Formular 4
- Angaben zu den Abfällen (pro Abfall)	Formular 9.1
- Entsorgungsbestätigung	Formular 9.2
- Angaben zum Abwasser (a)	Formular 9.3
- Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 10.1 - 10.3
- Baulicher Brandschutz	Formular 11.1
- Allgemeiner Brandschutz	Formular 11.2
- Naturschutz und Landschaftspflege	Formular 12
- Anlage 1 Ansprechperson	

2. Erläuterungsbericht S. 1- 12

3. Pläne

- Übersichtslageplan MBT	M: 1 : 250
- Lageplan Wasseraufbereitung/Rohrleitungen	o. M.
- R & I Fließschema Wasseraufbereitung	o. M.

4. Herstellerangaben zur Wasseraufbereitung

5. Betriebsanleitung Wasseraufbereitung

6. Herstellerangaben und Sicherheitsdatenblätter

- Sicherheitsdatenblatt Klinopur
- Beschreibung Aktivkohlefiltration
- Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle Silcarbon
- Sicherheitsdatenblatt Ätznatron
- Sicherheitsdatenblatt P3 - Ultrasil 75
- Sicherheitsdatenblatt P3 - Ultrasil 88
- Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat krist.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind ~~durchgestrichen~~ gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmun-

gen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

Nach Nebenbestimmungen und Hinweisen Ziffer III. „Arbeitsschutz“, Nr. 4.17 des Bescheides vom 26.06.2007 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

4.18 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder, ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- **Gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,**
- **Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit (Sicherheitsdatenblatt),**
- **Ausmaß, Art und Dauer der Exposition,**
- **physikalisch-chemische Wirkungen,**
- **Möglichkeiten einer Substitution (Ersatzstoffprüfung),**
- **Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,**
- **Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,**
- **Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,**
- **Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.**

4.19 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) **Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie z.B. Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,**
- b) **Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:**
 - **Hygienevorschriften,**
 - **Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,**
 - **Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,**

- **Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.**

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

4.20 Gefahrstoffe sind übersichtlich geordnet und so aufzubewahren oder zu lagern, dass

- **sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden,**
- **Missbrauch oder Fehlgebrauch verhindert wird,**
- **Gefahren durch Kennzeichnung erkennbar werden und**
- **eine Verwechslung mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist.**

Nach Nebenstimmungen und Hinweisen Ziffer III. „Betriebsinterne Wasseraufbereitungsanlage“, Nr. 6.8 des Bescheides vom 10.07.2002 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

6.8.1 Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

6.8.1.1 Die Genehmigung nach § 54 LWG erlischt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren begonnen und binnen 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung ist rechtzeitig bei der SGD Nord Reg. WAB TR zu beantragen; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6.8.1.2 Auf die wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage wird gemäß § 95 LWG verzichtet.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG, sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt. Dies gilt auch bei Produktionsänderungen, die eine Änderung in der Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abwässer zur Folge haben.

6.8.1.3 Die Errichtung der baulichen Anlage hat nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN etc.) und sonstige technische Bauvorschriften und Regelwerke (LBauO, VAWS etc.) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

6.8.1.4 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; anderenfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.

6.8.1.5 Die Abwasserbehandlungsanlage und das Rohrleitungssystem- sind analog DIN 4281 und DIN EN 1610 bzw. DIN 4279 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Sofern die Abwasserbehandlungsanlage in einer wasserdichten Auffangwanne aufgestellt wird, ist stattdessen deren Wasserdichtheit nachzuweisen.

- 6.8.1.6 Der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.**
- 6.8.1.7 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage ist die Bedienungs- und Wartungsvorschrift, die von den Herstellerfirmen bzw. dem planenden Ingenieurbüro auszuarbeiten und dem Unternehmensträger auszuhändigen ist, maßgebend. Die aufgeführten Anweisungen und Vorschriften sind an geeigneter Stelle gut sichtbar bereitzuhalten.**
- 6.8.1.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.**
- 6.8.1.9 Die Abwasseranlage ist jederzeit in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.**
- 6.8.1.10 Außerbetriebnahmen der Abwasseranlage sind rechtzeitig der SGD Nord Reg. WAB TR anzuzeigen.**
- 6.8.1.11 Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird.**
- 6.8.1.12 Betriebsstörungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für Gewässer haben können, sind der KV Trier-Saarburg - untere Wasserbehörde - und der SGD Nord Reg. WAB TR unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden und zu mindern.**
- 6.8.1.13 Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, jederzeit den Wasserbehörden Zugang zu der Abwasseranlage zu gewähren, erforderliche technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Geräte zur Verfügung zu stellen.**
- 6.8.1.14 Die bei der Abwasservorbehandlung zurückbleibenden Stoffe sind ordnungsgemäß, d. h. unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.**
- 6.8.1.15 Gemäß § 19 ff. WHG müssen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist gemäß § 20 LWG bei der KV Trier-Saarburg - untere Wasserbehörde - anzuzeigen.**
- 6.8.1.16 Tritt ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der KV Trier-Saarburg – untere Wasserbehörde – oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn dieser in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.**

6.8.2 Angaben und einzureichende Unterlagen

6.8.2.1 Der SGD Nord Reg. WAB TR sind der Werkstoff und die Nennvolumina für Natronlauge-/Salzsäurebehälter und Stripkolonne sowie der Werkstoff für Aktivkohlefilter und Überschusswasserbehälter zu benennen.

Zudem sind noch die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Dichtheits- und Druckprüfungen
- Chemikalienbeständigkeit der Bodenbeläge
- Geprüfte Standsicherheitsnachweise für Fundamente und Behälter

6.8.2.2 In den beiden Plänen „Wasseraufbereitung/Rohrleitungen Plan-Nr. 1324-A-280-00“ und „R & I Wasseraufbereitung Plan-Nr. 1324-A-203-00“ ist noch der Fließweg bzw. die Permeatleitung vom Permeatpuffer zur Abwasserbehandlungsanlage nachvollziehbar darzustellen. Die ergänzten Pläne sind der SGD Nord Reg. WAB TR vorzulegen.

6.8.3 Einleitungsbedingungen

Die in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigten Abwässer sind über die vorhandene Überwachungs-/ Messstelle in die Ablaufführung der Sickerwasserbehandlungsanlage der Hausmülldeponie Mertesdorf einzuleiten, deren Betreiber der Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier ist.

Für die Abwassereinleitung gelten die Anforderungen des Anhangs 23 der AbwV.

An der Überwachungs-/ Messstelle (Ablauf Abwasserbehandlungsanlage) mit den Koordinaten Rechtswert: 2554308 und Hochwert: 5515537 sind die nachstehenden Überwachungswerte einzuhalten:

Abwasservolumenstrom maximal: 4 m³/h; 8000m³/a

Stoffe/ Stoffgruppen	Konzentration mg/l	Fracht g/h
CSB ¹⁾	200	800
BSB ₅ ¹⁾	20	80
NH ₄ ¹⁾	50	200
NO ₂ ¹⁾	2	8
N _{gesamt, anorganisch} ¹⁾	70	280
P _{gesamt} ¹⁾	3	12
AOX ²⁾	0,5	2
Sulfid ²⁾	1	4
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	0,2	0,8
Arsen ¹⁾	0,1	0,4
Blei ¹⁾	0,5	2
Cadmium ¹⁾	0,1	0,4
Chrom _{gesamt} ¹⁾	0,5	2
Chrom VI ¹⁾	0,1	0,4

Kupfer ¹⁾	0,5	2
Nickel ¹⁾	1	4
Quecksilber ¹⁾	0,05	0,2
Zink ¹⁾	2	2
Kohlenwasserstoffe, gesamt ²⁾	10	40
Fischeigiftigkeit G_{Ei} ²⁾	2	-

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen werden)
- 2) Aus der Stichprobe

Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der jeweiligen Probe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgesetzter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

6.8.4 Weitere Anforderungen

Das gereinigte Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Die Temperatur des Abwassers darf 25 °C nicht übersteigen.

6.8.5 Eigenüberwachung:

6.8.5.1 Gemäß § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Betreiber geeigneter Dritter bedienen.

Aufgrund des § 57 LWG wird für die Eigenüberwachung folgendes festgelegt: Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜ-VOA) ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

6.8.5.2 Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- Parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage (s. Messstelle Ziffer 6.8.3.1)	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	Temperatur	k
	CSB	m
	BSB ₅	v
	NH ₄ -N	m
	NO ₂ -N	m
	N _{gesamt,anorganisch}	m
	P _{gesamt}	m
	AOX	v
	Sulfid	6 x j
	Cyanid _{,leicht freisetzbar}	m
	Arsen	m
	Blei	m
	Cadmium	m
	Chrom _{gesamt}	m
	Chrom VI	m
	Kupfer	m
	Nickel	m
	Quecksilber	m
Zink	m	
Kohlenwasserstoffe, _{gesamt}	m	
Fischeigiftigkeit G _{Ei}	h	

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist zu dokumentieren. Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der jeweiligen Probe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Den unter Nr. 6.8.3 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

6.8.5.3 Zustandsprüfungen

Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend Nr. 4.1 der Anlage 2 EÜVOA, die Abwasserkanäle und -leitungen sind planmäßig entsprechend Nr. 1 der Anlage 3 EÜVOA zu überprüfen

6.8.5.4 Betriebstagebuch

Über die **Wartung und den Betrieb der Abwasseranlage** ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Im einzelnen sind darin insbesondere festzuhalten:

- **Betriebszeiten der Anlage,**
- **Störungen und Reparaturen der Anlage,**
- **Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen,**
- **Chemikalienlieferungen und Chemikalienverbrauch,**

- **Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 5 EÜVOA,**
- **Art und Menge des Abfalls mit Angabe der Entsorgung.**

Die **Betriebstagebücher** sind für die **Dauer von 5 Jahren** ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen über die besonderen Zustandsüberprüfungen** sind bis zur **Wiederholungsprüfung** aufzubewahren.

6.8.5.5 Eigenüberwachungsbericht

Der **Anlagenbetreiber** hat der **SGD Nord Reg. WAB TR** einmal jährlich einen **Eigenüberwachungsbericht** gemäß § 6 EÜVOA in **zusammengefasster und ausgewerteter Form** vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens folgende Angaben über das im **Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser** enthalten:

- **Das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,**
- **die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme,**
- **die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.**

6.8.6 Gewässerschutzbeauftragter

Die **Anlagenbetreiberin** hat gemäß § 21 a Abs. 2 WHG bis 31.10.2008 eine nach **Fachkunde und Zuverlässigkeit geeignete Person** als **Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz** zu bestellen und der **SGD Nord Reg, WAB TR** namentlich mitzuteilen.

Die **Bestimmungen in den §§ 21 b bis 21 f des WHG** sind zu beachten.

Nach Nebenstimmungen und Hinweise Ziffer III. „Hinweise“ Nr. 2 des Bescheides vom 26.06.2007 werden folgende Hinweise eingefügt:

- 3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.**

- 4. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.**

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 14.03.2001 wurde der Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, Löwenbrückner Str. 13/14 54290 Trier, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Mechanisch-Biologische Trocknungsanlage - MBT-) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.6 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 21.12.2007, ergänzt am 12.03. und 18.06.2008, beantragte die Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Änderung der anlageninternen Prozesswasseraufbereitung.

Die geplante Abwasserbehandlungsanlage dient dem Zweck das beim Betrieb der MBT anfallendes Überschusswasser, welches nicht im Rahmen der vorhandenen Prozesswasser-Kreislaufführung genutzt werden kann, so zu reinigen, dass es über die Ablaufführung der in Mertesdorf befindlichen Deponiesickerwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier (ZV A.R.T.) in die Mosel eingeleitet werden kann.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und in der örtlich verbreiteten Tageszeitung bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 25.06.2008 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

2.339,73 EUR

(in Worten: Zweitausenddreihundertneunddreißig 73/00 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-235-05/2000-06**, sowie der Buchungsstelle **2001/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 1.999,90 EUR
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)

2. Auslagen

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg v. 08.07.2008 50,00 EUR
Bekanntmachungskosten:
Staatsanzeiger v. 07.07.2008 62,06 EUR
Trierischer Volksfreund v. 09.08.2008 227,77 EUR

-
Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 2.339,73 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Im Auftrag

(Alfred Grunenberg)

2. Herrn Waligorski z. Abstimmung (§ 10 Abs. 5 BImSchG)

3. Herrn Weinandy z.M.

5. Abdruck an alle bet. Stellen

6. Frau Flohr z.E.

7. Fr. Englberger z.E. (LEA + Controlling)

8. EB, AAO

9. Bestandskraft

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung – AbwV; BGBl. I S. 1109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
EÜVOA	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2006 (GVBl. S. 139, ber. S. 363);
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297)
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
besonderes Gebührenverzeichnis	Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105)
LVwVfG	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.01.2004 (Landeswassergesetz - LWG -; GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)
	Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31.01.1990 (GMBI. S. 74 ff) zuletzt geändert durch VwV vom 17.12.1990 (GMBI. S. 866)
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom

06.10.1987 (MinBl. S. 415) -Gewässerschutzbeauftragter-.

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

VAwS

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 01.02.1996 (Anlagenverordnung - VAwS-; GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718 ff)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 12.11.1996 (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -; BGBl. I S. 1695) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)